



Rechtliche Aspekte – Persönlichkeits- und Urheberrechtsbestimmungen

Für das Erstellen, Beschaffen und die Veröffentlichung von Bildern gelten besondere Regeln, die nicht nur bekannt sein sollten, sondern auf deren Einhaltung auch geachtet werden muss.



Es geht dabei vorrangig um zwei Sachverhalte:

- das Beschaffen von Fotos oder Bildern zusammen mit deren Veröffentlichung
- und die Veröffentlichung von eigenen Fotos und Bildern, auf denen Personen erkennbar und deren Rechte zu schützen sind.

Veröffentlichung von Werken der bildenden Künste und der Fotografie

Die Veröffentlichung von Werken der bildenden Künste und von Fotos regelt das **Urheberrechtsgesetz**. Fotos werden nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) als **Lichtbildwerke** betitelt und sind wegen ihrer persönlich geistigen Schöpfung, ihrer Kreativität und Individualität nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt.

Die besonderen Merkmale sind u. a. die Motivwahl, die Bildstimmung, die Einstellungen der Kamera (Ausschnitt, Lichteinfall, Filter, ...) und eventuell Nachbearbeitungen. Dieser Schutz besteht bis zu 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Eine widerrechtliche Handlung gegen das Urheberrecht wird in der Regel mit einer teils sehr teuren Abmahnung bestraft.



Verwenden und Besorgen von Fotos und Bildern aus dem und für das Internet

Ein Bild oder ein Foto aus dem Internet zu kopieren ohne jegliche Überlegung über die rechtlichen Folgen ist absolut nicht ratsam. Es gibt zwar die Möglichkeit in einem Suchsystem nach sogenannten „frei nutzbaren“ Bildern suchen zu lassen oder bei speziellen Anbietern kostenlose und lizenzfreie Bilder erhalten zu können. Doch auf der sicheren Seite kann man dabei nicht sein. Trotzdem soll die Variante mit dem Suchsystem nach der Besprechung der Regeln kurz gezeigt werden.

Die Regeln

Bilder und Fotos dürfen aus dem Internet nur dann kopiert werden, wenn eindeutig feststeht, dass der Anbieter auch das Urheberrecht besitzt, denn nur dann darf die Verwendung gestattet werden. Sogenannte „lizenzfreie“ Bilder müssen nicht kostenlos zur uneingeschränkten Verwendung frei sein. Der Urheber muss sein Werk zur Veröffentlichung frei geben und hat auch unausgesprochen das Recht auf **seine Benennung** und eine **Quellangabe** des Werks bzw. Fotos. Die Aufgabe der Beschaffung dieser Daten liegt beim Verwender. Sollten diese Daten aus irgendwelchen Gründen fehlen, so ist eine Nichtverwendung ratsamer.

Deshalb ist es oft einfacher und auch sicherer, eigene Fotos zu erstellen und zu verwenden, auch wenn die Qualität im Vergleich zu professionellen Werken manchmal leidet.



2.8.1 Computergrafik

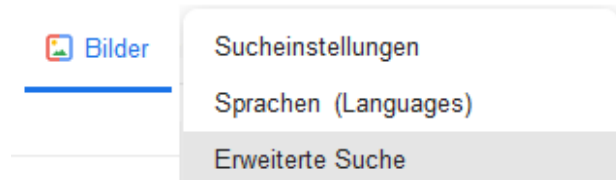
Lerninhalte 281-13

Diese genannten Regelungen gelten für eine Veröffentlichung, durch welche die Bilder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Eine Verwendung für die Lehre und Wissenschaft, z. B. für Referate oder für das zur Verfügung stellen in passwortgeschützten Bereichen, ist erlaubt.

Suche von Bildern mithilfe eines Suchsystems im Internet

Die Suche nach Bildern nach der Eingabe eines Begriffs führt häufig zu sehr vielen Ergebnissen, von denen die meisten sowieso nicht verwendet werden dürfen. Eigentlich sind nur diejenigen interessant, deren Nutzung frei ist. Deshalb gibt es für die Suche Einstellungen, bei denen die Bilder gefiltert werden.

Im Menü findet man unter **Einstellungen** das Angebot der **Erweiterten Suche**. Anschließend wählt man unter **Ergebnisse eingrenzen...** den Punkt **Nutzungsrechte** und kann sich die gewünschte Einstellung wählen.



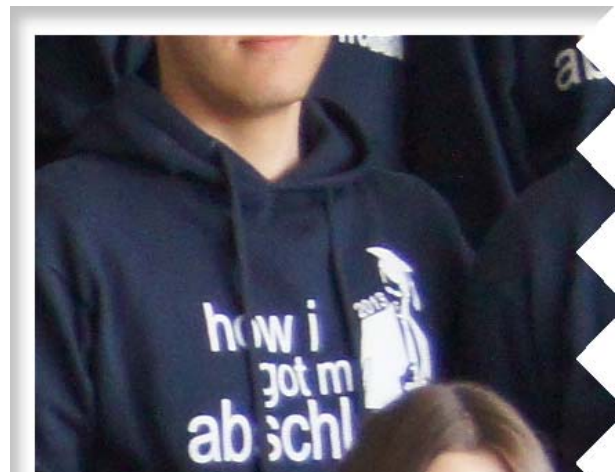
Das Angebot der Erweiterten Suche

nicht nach Lizenz gefiltert
frei zu nutzen oder weiterzugeben
frei zu nutzen oder weiterzugeben - auch für kommerzielle Zwecke
frei zu nutzen oder weiterzugeben oder zu verändern
frei zu nutzen oder weiterzugeben oder zu verändern - auch für kommerzielle Zwecke

Veröffentlichung von Bildern mit Personen (auch von eigenen Bildern)

Die Einwilligung der/des Abgebildeten

- ist nötig, wenn das Bild eindeutig auf eine Person hinweist und sie identifiziert werden kann.
- geht bei Verstorbenen bis zum Ablauf von 10 Jahren auf die Angehörigen (Ehegatte bzw. Lebenspartner oder Kinder oder Eltern) über.
- gilt im Zweifel als erteilt, wenn der/die Abgebildete eine Entlohnung erhält.
- ist nicht nötig bei Bildern von Personen aus dem Bereich der Zeitgeschichte oder von Personen, die im öffentlichen Interesse stehen. Ihre Privatsphäre ist dabei aber zu wahren.
- ist nicht nötig bei Bildern, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheinen.
- ist nicht nötig bei Bildern von Versammlungen, Umzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.
- ist nötig, wenn ein berechtigtes Interesse des/der Abgebildeten bzw. bei Verstorbenen deren Angehörigen verletzt wird.



Urheber: Peter Hausladen
Quelle: fit-for-it-3 Ludwig-Schulbuch-Verlag

Als Bilder sind nicht nur eine Fotografie oder eine Filmaufnahme zu verstehen, sondern auch Zeichnungen, Karikaturen, Fotomontagen und Cartoons. Selbst Bilder von Doppelgängern bedürfen bei einer Veröffentlichung der Einwilligung.



2.8.1 Computergrafik

Lerninhalte 281-13

Verlinkung auf ein Privatfoto

Bereits das Setzen eines Hyperlinks auf ein Privatfoto im Internet kann ohne Einwilligung zu einer Verletzung des Rechts führen.

Veröffentlichungen von Bildern bei Veranstaltungen

Bei öffentlichen Veranstaltungen (z. B.: Demonstrationen, Sportveranstaltungen, ...) muss man wegen der Darstellung eines Geschehens damit rechnen, fotografiert oder gefilmt zu werden. Die Veröffentlichung ist erlaubt, wenn dadurch keine berechtigten Interessen der Darbietenden verletzt werden.



Materialien

2_Praesentation-Urheberrecht.pptx